

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und
Absatz 2 der Gemeindeordnung

erlässt

die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Satzung

*Nachstehende Satzung wurde am 22.10.2008 vom Gemeinderat Eichenbühl beschlossen.
Änderungssatzung vom 15.04.2010 und 05.11.2015 wurden eingearbeitet.*

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Benutzungszwang

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 9 Allgemeines
- § 10 Arten der Grabstätten
- § 11 Größe der Gräber
- § 12 Einzel-, Familien- und Dreifachgräber
- § 13 Urnengräber und Urnenwandgräber
- § 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 15 Errichtung von Grabmälern
- § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 17 Gestaltung der Grabmäler
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

§ 23 Ruhezeiten

§ 24 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren im Bestattungswesen

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 29 In-Kraft-Treten



Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-8) in Eichenbühl, Heppdiel und in Riedern, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-19),
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 20),
3. die Bereitstellung und Organisation des Friedhofs- und Bestattungspersonals (§ 21)

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im jeweiligen Leichenhaus
 2. Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges) und die Beisetzung von Urnen durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch hierzu ermächtigtes Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Benutzungszwang erteilen, wenn
 1. der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und nach auswärts überführt werden soll,
 2. ein Recht auf Bestattung im Friedhof einer anderen Gemeinde besteht,
 3. die Befreiung aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohles oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 5. zu rauchen und zu lärmern

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach

Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Unter Beachtung von Abs. 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der im Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 12)
 2. Familiengrabstätten (§ 12)

3. Dreifachgrabstätten (§ 12)

4. Urnengrabstätten und Urnenwandgrabstätten (§ 13)

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- | | | |
|-------------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgrabstätten: | Länge 2,00 m | Breite 0,90 m |
| 2. Familiengrabstätten: | Länge 2,00 m | Breite 1,80 m |
| 3. Dreifachgrabstätten: | Länge 2,00 m | Breite 2,70 m |
| 4. Urnengrabstätten: | Länge 1,00 m | Breite 0,75 m |

Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,40 m.

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m.

§ 12 Einzel-, Familien- und Dreifachgräber

(1) Einzel, Familien und Dreifachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Einzel-, Familien- und Dreifachgräber bestehen aus mehreren Grabstellen, die im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m (Tieferlegung) wie folgt belegt werden können:

1. Einzelgräber können mit 2 Grabstellen belegt werden.
2. Familiengräber können mit 4 Grabstellen belegt werden.
3. Dreifachgräber können mit 6 Grabstellen belegt werden.

Je Grabstelle können anstelle von Erdbestattungen max. 3 Urnen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eine Urne beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder

2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, auch Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) im Grab bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die im Absatz 4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabgebühren besteht nicht.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnengräber und Urnenwandgräber

- (1) In einem Urnengrab und in einem Urnenwandgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Urnenwandgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Kammern in der hierfür vorgesehenen Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

- (5) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (6) Die Beschriftung der Urnenwandplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sie hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:

Aufgesetzte Schrift in Schriftzügen, Material und Farbton „Bronze“,
Größe der Schrift: Hauptzeile max. 40 mm, übrige Zeilen max. 30 mm.

Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde zu genehmigen.

- (7) Die Anbringung von Halterungen für Blumen und sonstige Dinge auf den Urnenwandplatten ist erlaubt. Für jede Urnenwandplatte ist eine Halterung zulässig. Die Anbringung von Lichtbildern ist bis zu einer Größe von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) erlaubt. Vor Anbringung der Halterungen und Lichtbilder sind diese von der Gemeinde zu genehmigen.

Die Anbringung von sonstigen Gegenständen am oder vor dem Urnenwandgrab ist nicht gestattet. Die Niederlegung von Blumen und Blumengebinden auf den Flächen vor der Urnenwand ist nach Beerdigungen und jeweils eine Woche vor und nach den Feiertagen Ostern, Allerheiligen und Weihnachten erlaubt. Blumenschalen sind nicht erlaubt. Nach Ablauf der genannten Zeiten ist die Gemeinde berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.

- (8) Für Urnengräber und Urnenwandgräber gelten im Übrigen die Bestimmungen für Einzel-, Familien- und Dreifachgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 8 über die Urnen-grabstätte oder das Urnenwandgrab verfügt, so ist sie berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Grabfläche ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ätzende Steinreiniger sind verboten.

- (4) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (7) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (8) Bei Grabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-7 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde nach einer Frist von 3 Monaten befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein und den Grabschmuck zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler dürfen im Regelfall eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

Die Mindeststärke der freistehenden Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,20 m Höhe	0,14 m
ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
ab 1,50 m bis 1,60 m Höhe	0,18 m

Ausnahmen von diesen Maßen bedürfen einer Sondergenehmigung.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
- (4) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Die Grabmale sind je nach Steinart zu bearbeiten und dem Gesamtbild anzupassen. Seitenflächen und Rückseiten sind zu bearbeiten.
 2. Die Steine können handwerklich geformt bzw. industriell gefertigt sein, d.h. gestockt, gebeilt oder ähnlich. Bei Sandsteinen können die Kanten scharriert sein.
 3. Reserveschriftflächen dürfen geschliffen werden. Sie sind wie die sonstigen Flächen zu behandeln.

4. Holzgrabmale sollen keine deckenden Anstriche erhalten, sondern sind natur zu belassen und entsprechend zu imprägnieren.
5. Grubeisen und Bronze kann unbehandelt bleiben.
6. Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und im Naturton zu belassen.

(5) Verboten sind folgende Ausführungen:

1. Verwendung von Glas, Blech, Porzellan, Terrakotta, bronziertem Gusseisen und ähnlichen Naturalien, sowie Lichtbilder über 8 x 10 cm (inkl. Rahmen). Dies gilt nicht für Ausstattungstücke und Abdeckungen.
2. Grabmale aus Terrazzo und gegossener Zementmasse oder in Zement aufgetragener Schmuck, sowie Kunststeine.
3. Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, sowie sinn- und materialwidrige Formen aus Stein und Tropfstein, Gips- und Zementsockel.
4. Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen.
5. Alle sonstigen aus ungeeigneten Werkstoffen hergestellten Grabmale.
6. Aus kleinen Teilen, bzw. aus verschiedenem Material zusammengesetzte Grabmale.

(6) Inschriften sind erlaubt:

1. Mit Blei ausgelegte Schrift wird empfohlen. Schriften in aufdringlichen, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig.
2. Es wird die versenkt erhabene Schrift empfohlen, wobei die das Gesamtbild störenden Reserveschriftflächen vermieden werden.
3. Bei allen Schriften ist auf eine gute Vertiefung der Schriftsätze auf dem Grabmal besonders zu achten. Es sind möglichst unkomplizierte und einfache Schriftformen zu wählen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Fundament und die Befestigung des Grabmals sind so auszulegen, dass es auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Der Antragsteller ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler einschließlich deren Fundamente bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Entstehen der Gemeinde durch die Beseitigung und Verwertung Kosten, werden diese dem ursprünglich zur Beseitigung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Besucher und Angehörige haben während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 6) Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Leichenhalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe beauftragen.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Urnen beträgt 15 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung kann für
- a) 5 Jahre
 - b) 10 Jahre
 - c) 25 Jahre
- erteilt werden.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Siebter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die bekannt gegebenen Besuchs- und Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)
6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit entfernt
7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabstätten wesentlich verändert
8. § 14 zuwiderhandelt
9. sonstigen vollziehbaren Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.

§ 27 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl erhoben.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1992, geändert am 22.09.2004, außer Kraft.

Eichenbühl, den 23.10.2008
GEMEINDE EICHENBÜHL

gez. Günther Winkler
1. Bürgermeister